

Handbuch für ParlamentarierInnen ¹

Die Parlamente vereint bei der Bekämpfung der
häuslichen Gewalt gegen Frauen

Europarat
Sekretariat des Ausschusses für Gleichberechtigung
von Frauen und Männern

Parlamentarische Versammlung des Europarates
F-67075 Straßburg Cedex
Tel: +33 (0)3 88 41 35 17
Fax: +33 (0)3 90 21 56 52
e-mail: pace.combatviolence@coe.int
<http://assembly.coe.int>

¹ Nicht offizielle Übersetzung aus dem Englischen durch: Astrid Wenzl, WAVE – Network , 1060 Vienna, Bacherplatz 4/10
e-mail: office@wave-network.org www.wave-network.org

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates	5
Überblick	7
Richtlinien.....	10
Fragen und Antworten.....	15
Good practices.....	18
Bibliographie.....	23

Der Europarat (www.coe.int)

Der 1949 gegründete Europarat ist die älteste zwischenstaatliche politische Organisation des Kontinents. Der Staatenbund umfasst 46 Länder und repräsentiert somit 800 Millionen EuropäerInnen. Fünf Staaten haben den BeobachterInnenstatus erhalten (Vatikan, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Japan und Mexiko).

Die Hauptziele der Organisation sind:

- die Menschenrechte und die parlamentarische Demokratie zu schützen und die Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen
- europaweit Abkommen zur Harmonisierung der sozialen und rechtlichen Praktiken der Mitgliedsstaaten zu schließen
- das Bewusstsein für die europäische Identität zu wecken, die sich auf die gemeinsamen und über die Kulturunterschiede hinausgehenden Werte gründet

Seit November 1990 sind 21 Länder Mittel- und Osteuropas dem Europarat beigetreten. Dadurch hat der Europarat eine paneuropäische Dimension erreicht. Seit damals besteht die wesentliche Aufgabe der Organisation darin, politischer Anker und HüterIn der Menschenrechte für die postkommunistischen Demokratien Europas zu sein, den Ländern Mittel- und Osteuropas zu helfen, gemeinsam mit den Wirtschaftsreformen auch die politischen, rechtlichen und konstitutionellen Reformen durchzuführen und zu konsolidieren und Sachkenntnisse in Bereichen wie Menschenrechte, kommunale Demokratie, Erziehung, Kultur und Umwelt zur Verfügung zu stellen.

Der Europarat hat seinen Sitz in Straßburg (Frankreich) und umfasst zwei wichtige Organe:

das MinisterInnenkomitee, das sich aus den AußenministerInnen der 46 Mitgliedsstaaten zusammensetzt, und die Parlamentarische Versammlung, die aus Delegationen der nationalen Parlamente besteht. Die insgesamt 630 Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung (<http://assembly.coe.int>) treffen vier Mal im Jahr zusammen, um aktuelle Belange zu diskutieren und um die europäischen Regierungen sowohl aufzufordern, nötige Schritte zu setzen, als auch diese Regierungen in die Verantwortung zu nehmen.

Die Parlamentarische Versammlung vertritt 800 Millionen EuropäerInnen und kann jedes erdenkliche und gewünschte Thema einbringen. Die europäischen Regierungen, die im Europarat durch das MinisterInnenkomitee vertreten sind, sind verpflichtet, zu jedem eingebrachten Thema Stellung zu beziehen. Die Parlamentarische Versammlung ist somit das demokratische Gewissen eines größeren Europas.

Geleitwort des Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist eine ernstzunehmende Verletzung der Menschenwürde und schränkt Frauen in ihren fundamentalen Rechten, die durch die europäische Menschenrechtskonvention und weitere internationale Dokumente des Europarats und der Vereinten Nationen gesichert wurden, ein.

Diese Angriffe auf die Menschenwürde werden meist still und heimlich innerhalb der eigenen vier Wände verübt. Sie passieren in ganz Europa und werden oft mit einer gewissen Gleichgültigkeit wahrgenommen.

Es spielt keine Rolle, ob wir national, regional oder lokal gewählte RepräsentantInnen oder einfache BürgerInnen sind, denn dieses Problem sollte uns alle betreffen. Es liegt in unserer eigenen und auch kollektiven Verantwortung, das Schweigen zu brechen und uns für die Werte einzusetzen, für die sich der Europarat, die Menschenrechtsorganisation schlechthin, so stark macht.

Häusliche Gewalt an Frauen resultiert aus einer Situation, in der Frauen weniger Macht als Männer haben. Diese ungleichen Machtverhältnisse führen zu Diskriminierung von Frauen und Mädchen in Familien und Gemeinschaften. Diskriminierung ist ein wachsendes Problem in Europa, und alle Mitgliedsstaaten des Europarates sind davon betroffen. Obwohl die existierenden Statistiken nur jene Fälle von häuslicher Gewalt abdecken, die offiziell belegt sind, sind die Zahlen beunruhigend. Denn sie bestätigen, dass häusliche Gewalt gegen Frauen, sei sie körperlicher, sexueller, psychischer oder auch ökonomischer Natur, keine geographischen, ethnischen oder altersspezifischen Grenzen kennt. Sie betrifft alle Arten von familiären Beziehungen und jede soziale Schicht.

Parlamentsabgeordnete können eine wichtige Rolle im Kampf gegen häusliche Gewalt einnehmen, indem sie die Gesetze so gestalten, dass diese Form von Gewalt als ernstzunehmender und unentschuldbarer Angriff auf die Menschenwürde angesehen wird und dass sie entsprechend bestraft wird. Zusätzlich sollen diese Gesetze den schwächsten und am meisten gefährdeten Mitgliedern der Gesellschaft Schutz bieten, nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich. Die Rechte der Opfer sollten gesetzlich gesichert werden, es müssen Präventivmaßnahmen ergriffen werden und auch das öffentliche Bewusstsein soll durch politische Programme gestärkt werden – nur so wird sich langfristig die Einstellung der Bevölkerung zu diesem Problem ändern.

Um all das zu erreichen, hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats in Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Beobachterstaaten und verschiedenen nationalen und internationalen parlamentarischen Versammlungen (vor allem dem Europäischen Parlament, dem Nordischen Rat und der Interparlamentarischen Union) das Projekt „Parlamente gemeinsam im Kampf gegen häusliche Gewalt an Frauen“ ins Leben gerufen. Dieses Projekt ist ein parlamentarischer Beitrag zur Kampagne des Europarats, die den Kampf gegen Gewalt an Frauen einschließlich häuslicher Gewalt zum Ziel hat (2006-2008), und die beim Dritten Gipfel der Staats- und Regierungschefs des Europarates in Warschau im Mai 2005 beschlossen wurde.

Dieses Handbuch soll eine praktische Hilfe für ParlamentarierInnen sein. Es präsentiert anwendbare Konzepte, wie man die Kampagne und den Kampf gegen häusliche Gewalt an Frauen unterstützen kann. Das Handbuch gibt einen Überblick über die Problematik, enthält Fragen und Antworten zum Thema, stellt good practices verschiedener Regierungen vor, und stellt eine ausgewählte Bibliographie von Texten des Europarats zum Thema bereit.

Gemeinsam müssen wir das Schweigen brechen und unsere Parlamente darin bestärken, häusliche Gewalt gegen Frauen mit allen Mitteln zu bekämpfen.

René van der Linden
Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarats

Überblick

Gewalt gegen Frauen – Eine Definition²

„Gewalt gegen Frauen“ bezieht sich auf jeden Akt von Gewalt, der auf Geschlecht basiert, und der zu physischen, sexuellen und/oder psychischen Schäden führt oder führen kann. Dies beinhaltet auch die Androhung solcher Gewalt, jede Form von Zwang und willkürlichen Freiheitsentzug, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum.

Unter anderem trifft diese Definition auf Gewalt in der Familie oder im häuslichen Umfeld zu und beinhaltet physische und mentale Aggression, emotionale und psychische Misshandlung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauch, Inzest, Vergewaltigung von Ehepartnerinnen, Langzeit- oder Gelegenheitspartnerinnen und Mitbewohnerinnen, Verbrechen im Namen der „Ehre“, genitale und sexuelle Verstümmelung sowie andere „traditionelle“ Praktiken, die Frauen Schaden zufügen, wie zum Beispiel Zwangsheirat.

Häusliche Gewalt ist ein Angriff auf die Menschenwürde

Es ist international anerkannt, dass Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt eine Verletzung der Menschenwürde darstellen.

Als weltweites Problem erkannt, wurde diese Form von Gewalt als zentrales Thema bei verschiedenen internationalen Konferenzen und in diversen internationalen Veröffentlichungen diskutiert (UNO Weltmensenrechtskonferenz, Wien, 1993; Konvention zur Beseitigung von Gewalt an Frauen, die von der UN Generalversammlung am 20. Dezember 1993 angenommen wurde; 4. Weltfrauenkonferenz, Peking, 1995).

Diese internationale Auseinandersetzung mit der Thematik führte zur Einberufung einer UN-Sonderberichterstatterin zum Thema Gewalt an Frauen und deren Ursachen und Folgen.

Am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen erklärte die derzeitige Sonderberichterstatterin Yakin Ertürk, dass, ungeachtet jahrzehntelanger Bemühungen im Kampf gegen Gewalt an Frauen, diese Form von Gewalt noch immer die „wahrscheinlich am weitesten verbreitete Menschenrechtsverletzung“ darstellt.

Der Europarat beschäftigt sich in Hinblick auf die Menschenrechte seit vielen Jahren mit diesem Problem. Am 30. April 2001 hat das MinisterInnenkomitee die Empfehlungen Rec(2002)5 zum Schutz von Frauen gegen Gewalt angenommen, die Rahmenbedingungen für eine globale Vorgehensweise schaffen sollen.

² Quelle: Appendix to Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to member states on the protection of women against violence.

Häusliche Gewalt – das Ausmaß des Problems in Europa

Seit 1995 haben immer mehr Mitgliedsstaaten Studien in Auftrag gegeben, um das Ausmaß häuslicher Gewalt abschätzen zu können. Der Verbreitungsgrad (der Anteil der Frauen in der Bevölkerung, die schon Gewalt erleiden mussten) variiert zwar je nach angewandter Methode, aber eine Überblick zeigt, dass in den untersuchten Ländern ein Fünftel bis ein Viertel aller Frauen in ihrem Erwachsenenleben mindestens einmal physische Gewalt erfahren haben. Mehr als ein Zehntel der Frauen hat schon sexuelle Gewalt erlebt. Die TäterInnen waren vorwiegend Männer aus dem direkten Umfeld des Opfers, vor allem Partner oder Ex-Partner. Eine signifikante Anzahl von Frauen war oder ist Opfer häuslichen Missbrauchs – wiederholtem körperlichen, emotionalen und sexuellen Missbrauch, der zu Angst, Stress und oft auch gesundheitlichen Schäden der Frauen führen kann und führt. Laufende Studien in einigen Ländern zeigen, dass sich 12-15% aller Frauen nach ihrem 16. Lebensjahr in Beziehungen befanden, in denen sie mit häuslichen Misshandlungen konfrontiert waren.

Aber auch eine Trennung vom gewalttätigen Partner bringt noch nicht die erwartete Sicherheit, denn laut Statistik sind die Zahlen zu physischen und sexuellen Angriffen durch Ex-Partner, die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben, noch höher. Das macht klar, dass die Gefahr auch dann noch weiter besteht, wenn sich Frauen aus gewalttätigen Beziehungen gelöst haben.³

Leider sind die oben beschriebenen Zahlen nur die Spitze des Eisberges, und sie spiegeln nur einen Teil der Realität häuslicher Gewalt an Frauen wider.

Die Bekämpfung von Gewalt an Frauen – Eine Verpflichtung der Staaten

Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die UN Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen ratifiziert. In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 12 zu Gewalt an Frauen (6. März 1989) hält das Komitee zur Beseitigung von Gewalt an Frauen, welches die Einhaltung der Konvention überwacht, fest, dass die Unterzeichnerstaaten verpflichtet sind, so zu handeln, dass Frauen vor jeglicher Gewalt innerhalb der Familie geschützt werden.

In der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 (29. Jänner 1992) schreibt das Komitee weiters vor:

„Dem allgemeinen internationalen Recht und speziellen Menschenrechtsabkommen folgend, können Staaten für private Handlungen verantwortlich gemacht werden, wenn sie es verabsäumen, mit den nötigen Anstrengungen Rechtsbrüche zu verhindern oder Gewalthandlungen zu untersuchen und zu bestrafen, und es liegt in der Verantwortung der Staaten, für Schadensersatz aufzukommen.“

Dementsprechend wird auch empfohlen, dass „Regierungsparteien angemessene und effektive Mittel einsetzen, um allen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, sowohl öffentlichen als auch privaten Gewalthandlungen, entgegenzuwirken.“

³ Quelle: CDEG (2006) 3, Combating violence against women: stocktaking study on the measures and actions taken in Council of Europe member states, Drⁱⁿ. Carol Hagemann-White, Universität Osnabrück, Deutschland, Abteilung für Menschenrechte, Straßburg, 2006, S. 9-10

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erinnert die Mitgliedsstaaten des Europarats regelmäßig an die Europäische Menschenrechtskonvention, die Gesetze verlangt, die die in diesem Text beschriebenen Rechte sichern können. Unter anderem sollen diese Rechte gesichert werden, indem „Maßnahmen entwickelt werden, die die Achtung innerhalb des privaten Bereiches, auch in Beziehungen zwischen Privatpersonen, garantieren sollen“⁴.

Zusätzlich besagt eine Erklärung, die bei der 3. Konferenz des Europarats zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Rom, 21-22. Oktober 1993) angenommen wurde, dass „Staaten verpflichtet sind, für Gewalthandlungen durch öffentliche Beamte die Verantwortung zu übernehmen. Ein Staat muss aber auch hinsichtlich privater Gewalthandlungen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er es verabsäumt, mit dem nötigen Einsatz der Verletzung von Rechten entgegenzuwirken und Gewalthandlungen zu untersuchen. Ein Staat ist verpflichtet, Rechtsverletzungen zu sanktionieren und den Opfern Unterstützung zu bieten.“

Häusliche Gewalt – Der Preis, den die Gemeinschaft zahlen muss

Geschlechtsspezifische Gewalt hat nicht nur Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Opfer, sondern auf die gesamte Gemeinschaft. Gewalt an Frauen hat einen hohen Preis und belastet die Gesellschaft, Regierungen, Einzelpersonen, Organisationen und Unternehmen. Deshalb wird Gewalt an Frauen nicht mehr als ein rein privates Problem, sondern als soziales und öffentliches Problem gesehen, das dringend einer Lösung bedarf.

Einige Mitgliedsstaaten des Europarats haben schon Schätzungen zu den Kosten, die häusliche Gewalt verursacht, aufgestellt. Die meisten Studien beziehen sich hier auf häusliche Gewalt an Frauen, also körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, die von Männern auf Frauen ausgeübt wird. Die Kosten sind über weite Bereiche spürbar – im Gesundheitswesen, bei Sozialleistungen, in der Wirtschaft, bei der Polizei, im Straf- und Zivilrecht, sowie am Wohnungsmarkt. Die Studien unterscheiden sich sowohl in der Methodik als auch im Umfang, was allgemeine Aussagen erschwert. Jedoch kann von einem wahrscheinlichen Durchschnittswert von geschätzten € 40 pro Kopf jährlich ausgegangen werden, was in einem Staat mit 10 Millionen EinwohnerInnen jährlich zu Kosten in Höhe von 400 Millionen Euro für Interventionen, Polizeieinsätze und medizinische Betreuung führt. Daraus lässt sich folgern, dass sich die Kosten, die durch häusliche Gewalt entstehen, im Gesamtgebiet des Europarats auf mindestens 33 Milliarden Euro pro Jahr belaufen.⁵

⁴ Quelle: ECHR, Fall *X and Y v. the Netherlands*, Nr. 8979/80, Urteil vom 26. März 1985, Fall *M.C. v. Bulgaria*, Nr. 39272/98, Urteil vom 4. Dezember 2003.

⁵ Quelle: CDEG (2006) 3, op.cit., S.10-12

Richtlinien

ParlamentarierInnen können eine wesentliche aktive und engagierte Rolle im Kampf gegen Gewalt an Frauen einnehmen, indem sie Präventivmaßnahmen fördern, Hilfe für Opfer und/oder Überlebende sicherstellen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Menschenrechtsverletzung stärken und Handlungen häuslicher Gewalt unter Strafe stellen. Politische Handlungen sind unentbehrlich, wenn es darum geht, häusliche Gewalt zu verhindern und die Einstellung zu diesem Thema zu überdenken und zu ändern.

Mögliche Maßnahmen:

Klar und bestimmt Stellung gegen häusliche Gewalt an Frauen beziehen

- ▶ sicherstellen, dass Maßnahmen gegen häusliche Gewalt im Parlament diskutiert werden
- ▶ Organisieren von öffentlichen Diskussionen und Parlamentsdebatten, die das Problem häuslicher Gewalt beleuchten, und die Einberufung von parlamentarischen Anhörungen, in denen die Gesetzeslage und Maßnahmen hinsichtlich häuslicher Gewalt geprüft und beurteilt werden
- ▶ politisch und öffentlich Stellung gegen häusliche Gewalt beziehen. Das Parlament hat die Möglichkeit, mit einer offiziellen Erklärung ihre Entschlossenheit im Kampf gegen diese Form von Gewalt zu bekräftigen. Einzelne ParlamentarierInnen können eine Erklärung unterzeichnen, in denen sie sich selbst zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt verpflichten.

Gesetze und Bestimmungen fördern

Was können Parlamente und ParlamentarierInnen tun?

Ratifizierung internationaler Verträge

Die Parlamente können die Regierungen auffordern, sie über Pläne zur Ratifizierung und Implementierung internationaler Abkommen zu informieren. Wenn eine Ratifizierung der Zustimmung des Parlaments bedarf, kann es die notwendigen Dokumente von der Regierung anfordern, um die Ratifizierung zu beschleunigen und dafür zu sorgen, dass die Verträge rasch in Kraft treten.

Harmonisierung nationaler und internationaler Gesetze

Die Parlamente können sicherstellen, dass die nationalen Gesetze mit den internationalen Abkommen vereinbar sind. Abgeordnete sollen sich auch auf

ihr verfassungsmäßiges Recht berufen, selbst Vorschläge und Gesetzesentwürfe im Parlament einzubringen. So können sie:

- ▶ Gesetze beschließen und budgetäre Maßnahmen sowie nationale Pläne im Kampf gegen häusliche Gewalt an Frauen durchführen. Diese Gesetze, Maßnahmen und Pläne sollen folgende Punkte beinhalten:
 - die Kriminalisierung und Bestrafung von Vergewaltigung innerhalb der Ehe im gleichen Ausmaß wie Vergewaltigung außerhalb der Ehe, sowie die Wegweisung des gewalttätigen Ehepartners aus dem gemeinsamen Haushalt
 - die Errichtung von Schutzeinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt und deren Kinder
 - Schulung der zuständigen Behörden und MitarbeiterInnen (im Gesundheitswesen, bei der Polizei, in den Gerichten, in Bildungseinrichtungen und in sozialen Einrichtungen)
 - die Errichtung von Therapieeinrichtungen für die Täter
 - die genaue Dokumentation der Gewalthandlungen im Bezug auf Geschlecht, Art der Gewaltausübung und Beziehung zwischen TäterIn und Opfer
- ▶ Vorschläge einbringen und Anträge stellen, damit mithilfe von Gesetzen und nationalen Aktionsplänen – basierend auf den Empfehlungen Rec(2002)5 des MinisterInnenkomitees – effektive Maßnahmen im Kampf gegen und zur Vorbeugung von Gewalt an Frauen ergriffen werden können. Diese Maßnahmen müssen regelmäßig geprüft werden.
- ▶ parteiübergreifende parlamentarische Komitees einberufen, die Initiativen zu häuslicher Gewalt vorschlagen und bestehende Programme überwachen sollen.

Unterstützung in der Entwicklung nationaler Aktionspläne

ParlamentarierInnen vertreten das Volk und sind das Produkt einer Zivilgesellschaft. Daher ist es ihre Aufgabe, im Interesse derer zu handeln, die sie in diese Position gewählt haben. Nur im engen Kontakt zu den WählerInnen können ParlamentarierInnen Maßnahmen entwickeln, die sowohl auf die Sorgen und Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, als auch mit den nationalen und internationalen Gesetzen vereinbar sind.

So können ParlamentarierInnen helfen, die WählerInnen einzubeziehen, indem sie:

- ▶ lokale und nationale NGOs, die sich gegen Gewalt an Frauen engagieren, in Parlamentsdiskussionen über neue Gesetze und Regelungen einbeziehen

- ▶ Seminare über häusliche Gewalt veranstalten, die sich vor allem an MitarbeiterInnen im medizinischen Bereich und bei der Rettung, im Bildungswesen, bei der Exekutive, in Sozialberufen, bei Gewerkschaften und NGOs richten
- ▶ das Hauptaugenmerk auf die Menschen richten, die im Bezug auf häusliche Gewalt am ehesten gefährdet und betroffen sind, wie zum Beispiel Frauen mit Migrationshintergrund, Romni, Frauen aus ethnischen Minderheiten, schwangere, behinderte und schutzbedürftige Frauen, Frauen in Notlagen, und Frauen, die drogen- oder alkoholabhängig sind

Sicherstellung, dass obligatorische Berichte vorgelegt werden

Viele internationale Konventionen verlangen von den Regierungen, regelmäßig Berichte über die Maßnahmen, die zur Einhaltung dieser Konventionen beitragen, vorzulegen. ParlamentarierInnen sollen in ihrer Rolle als VolksvertreterInnen die Arbeit an diesen Berichten überwachen und beurteilen.

Als Kontrollorgan fungieren

Parlamente können ihre Kontrollfunktion auf verschiedene Arten ausüben, indem sie zum Beispiel in die Berichte über die Maßnahmen und Aktivitäten der Regierung Einsicht nehmen und diese prüfen, indem sie parlamentarische Anfragen an die MinisterInnen stellen, Sonderkomitees gründen, vor Ort Regierungsprojekte und Initiativen begutachten, und Korrekturmaßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten vorschlagen.

Was können Parlamente und ParlamentarierInnen tun?

Sie können:

- ▶ Druck auf die Regierungen ausüben, um die Einhaltung internationaler Gesetze und Konventionen sicherzustellen
- ▶ Anfragen an die Regierung zu Gesetzesmaßnahmen und Mitteln stellen, die im Kampf gegen Gewalt an Frauen erforderlich sind
- ▶ für die Ernennung eines/einer Sonderbeauftragten für Gewalt an Frauen plädieren
- ▶ im Parlament Themen einbringen, die sich mit der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung über Gewalt an Frauen befassen
- ▶ sicherstellen, dass die Öffentlichkeit über verabschiedete Gesetze und Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt informiert wird

- ▶ dabei helfen, Maßnahmen der Regierung gegen häusliche Gewalt zu prüfen und nötige Reformen zu fördern und mitzugestalten
- ▶ das Thema häuslicher Gewalt in Study-Visits-Programme einbinden. Auf diese Weise können ParlamentarierInnen ihr Wissen über Handlungsmöglichkeiten, Maßnahmen und good practices austauschen, um so Anregungen und Hilfe zu geben und zu bekommen, wie man die Gesetze gegen häusliche Gewalt im jeweiligen Land effektiver gestalten kann

Einen angemessenen Etat im Parlament beschließen

In den meisten Ländern muss das Staatsbudget vom Parlament beschlossen werden, wodurch dieses einen wesentlichen Einfluss auf die Verwendung öffentlicher Gelder nehmen kann.

Was können Parlamente und ParlamentarierInnen tun?

Sie können:

- ▶ dafür sorgen, dass genügend finanzielle Mittel für die Bekämpfung häuslicher Gewalt bereitgestellt werden. Parlamente können gewöhnlich Änderungen im Budget fordern und so Einfluss darauf nehmen, dass die Prävention und Bekämpfung häuslicher Gewalt angemessen finanziert wird
- ▶ einen Entschädigungsfonds für Opfer einrichten, der durch die Schadensersatzzahlungen der Täter finanziert wird
- ▶ die Regierung dazu auffordern, freiwillig Beiträge an internationale Kooperationsprogramme zur Bekämpfung häuslicher Gewalt an Frauen zu leisten. Diese Beiträge sollten offiziell im Staatsbudget eingeplant werden
- ▶ die Regierung dazu anregen, bestimmte nationale und europaweite Projekte auf zwischenstaatlicher, parlamentarischer, lokaler und regionaler Ebene mitzufinanzieren

Das Parlamentsmandat dazu nutzen, den Kampf gegen häusliche Gewalt an Frauen auf allen Handlungs- und Repräsentationsebenen zu unterstützen

ParlamentarierInnen sind in erster Linie gewählte VertreterInnen der Bevölkerung. Sie sollen die Interessen ihrer MitbürgerInnen vertreten, und dazu gehört auch der Schutz ihrer Menschenrechte. Als ParlamentarierInnen und Parteimitglieder haben sie den Einfluss und auch die Macht, Dinge zu verändern. Oft haben sie auch Funktionen in ihren Gemeinden, die sie in engen Kontakt mit lokalen Unternehmen und Akteuren des sozialen und kulturellen Bereiches bringen. Durch diese engen Kontakte zur Gemeinde erfahren sie von den alltäglichen und oft sogar privaten Problemen der Menschen.

Was können ParlamentarierInnen tun?

Sie können:

- ▶ Vorschläge einbringen, wie man das Problem der Gewalt an Frauen publik machen kann, die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten des Europarats auf diese Verletzung der Menschenwürde aufmerksam machen und die BürgerInnen dazu ermutigen, dagegen anzukämpfen
- ▶ Gelder aufbringen, um lokale Anti-Gewalt Projekte zu unterstützen, die den lokalen Interessen und Bedürfnissen entgegenkommen. In Folge sollen sich ParlamentarierInnen persönlich in der Durchführung dieser Projekte engagieren und dabei mitwirken
- ▶ dafür sorgen, dass das Parlament den Anti-Gewalt Projekten von NGOs, lokalen und regionalen Behörden Rückenstärkung bietet
- ▶ den Dialog mit lokalen Behörden anregen, um sie zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu ermutigen und EntscheidungsträgerInnen und GeldgeberInnen davon überzeugen, ihre Bemühungen zu unterstützen
- ▶ die Medien daran erinnern, dass die stereotype Darstellung von Frauen zu einer Trivialisierung häuslicher Gewalt führen kann
- ▶ sicherstellen, dass die eigene Partei den Kampf gegen häusliche Gewalt und die Wahrung der Menschenrechte in ihrer Grundsatzerklärung und ihrem Parteiprogramm zu den Hauptzielen erklärt

Fragen und Antworten

Sie wollen etwas gegen häusliche Gewalt unternehmen, haben aber Schwierigkeiten, ihre KollegInnen zu überzeugen? Nachfolgend werden die gängigsten Einwände, aber auch die passenden Gegenargumente beschrieben

„Die Anti-Gewalt Maßnahmen, die sie vorschlagen, sind nicht leistbar.“

Der Schutz und die soziale Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt kostet natürlich viel Geld, jedoch sind die Folgekosten, die durch Gewalt entstehen – Gerichtskosten, Kosten für medizinische Versorgung, verlorene Arbeitszeit, Notfallunterkünfte, Rechtsbeistand und psychologische Betreuung für die Opfer – noch viel höher.

Das Geld, das auf der einen Seite für Präventivmaßnahmen gegen häusliche Gewalt ausgegeben wird, wird auf der anderen Seite bei den Folgekosten doppelt gespart und eröffnet neue Möglichkeiten für eine Gleichstellung der Geschlechter.

„Kommt häusliche Gewalt wirklich in allen europäischen Ländern vor? Ist es nicht so, dass nur bestimmte soziale Schichten und ethnische Minderheiten davon betroffen sind?“

Häusliche Gewalt an Frauen ist in allen Mitgliedsstaaten des Europarats ein Problem und wird als Verletzung der Menschenwürde gewertet. Diese Form von Gewalt ist nicht auf einzelne Länder, Altersgruppen oder Gesellschaften beschränkt und kommt in allen Verwandtschaftsverhältnissen und in jeder sozialen Schicht vor.

Die Versammlung lehnt jeden Ansatz ab, der häusliche Gewalt in Verbindung mit einzelnen Kulturen oder Religionen zu bringen versucht, da dies dazu führen könnte, dass sich einige Staaten ihrer Pflicht entziehen, diese Form von Gewalt in all ihren Facetten zu beseitigen.⁶ Statistiken zeigen keine größere Häufigkeit von häuslicher Gewalt in Gemeinschaften mit Migrationshintergrund. Jedoch sehen sich Migrantinnen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, mit zusätzlichen Problemen konfrontiert – zum Beispiel Sprachbarrieren, Druck von der Familie oder rechtlichen Problemen, wenn ihr Aufenthaltsstatus vom Ehemann abhängig ist. Daher ist es wichtig, spezielle Maßnahmen zu ergreifen, um MigrantInnen die gleichen Rechte und denselben Schutz zu gewähren, wenn sie Opfer häuslicher Gewalt werden.

⁵ Document 10934 (19. Mai 2006): "Parliaments united in combating domestic violence against women", Parlamentarische Versammlung des Europarats, Fr. Cliveti.

„Warum wird nie über Gewalt an Männern, einschließlich häuslicher Gewalt, gesprochen?“

Der Europarat bestreitet nicht, dass auch Männer Opfer physischer und psychischer Gewalt durch Partnerinnen oder Familienmitglieder werden können (siehe erklärendes Memorandum/Mitteilung zu den Empfehlungen Rec(2002) 5 des MinisterInnenkomitees über den Schutz von Frauen vor Gewalt an die Mitgliedsstaaten). Gleichzeitig haben Studien zum Thema der Gewalt von Frauen an Männern in einigen Mitgliedsstaaten ergeben, dass es sich, statistisch gesehen, zum jetzigen Zeitpunkt um ein sehr selten vorkommendes Phänomen handelt.

Außerdem rechtfertigt der besondere Charakter von Gewalt an Frauen und Mädchen im Vergleich zu anderen Formen von Gewalt die Maßnahmen, die dagegen ergriffen werden. Denn zum einen spiegelt Gewalt an Frauen die allgemein herrschende Machtposition des einen Geschlechts über das andere wider, zum anderen wird Gewalt an Frauen durch Männer von der Gesellschaft bereitwilliger hingenommen. In vielen Fällen ist die Gewalt an Mädchen ein Ausdruck kultureller und religiöser Traditionen, die an diese Strukturen anknüpfen⁷.

Daher besagt die Erklärung zur Beseitigung von Gewalt an Frauen, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 1993 angenommen wurde, eindeutig, dass „Gewalt an Frauen eine Manifestierung historisch ungleicher Machtstrukturen zwischen Männern und Frauen ist, die zur Unterdrückung und Diskriminierung von Frauen durch Männer geführt und die Förderung von Frauen behindert haben“, und dass „Gewalt an Frauen ein kritisches gesellschaftliches Instrument ist, um Frauen in eine den Männern untergeordnete Position zu zwingen.“ Weiters erklärt Yakin Ertürk, die Sonderberichterstatterin für Gewalt an Frauen, in einem Bericht an das Wirtschafts- und Sozialkomitee der Vereinten Nationen: „Dieses weltweite Phänomen ist in ein patriarchales Vermächtnis eingebettet, dessen Hauptinteresse die Aufrechterhaltung und Kontrolle des gesellschaftlich gebilligten Verlaufs menschlicher Reproduktion ist. In diesem Kontext wird männliche Macht als institutionalisiertes Instrument genutzt, um die Fortpflanzungsfähigkeit und Sexualität der Frauen zu kontrollieren. [...] Dieser elementare Grundsatz der patriarchalen Geschlechterordnung erklärt die Übereinstimmung zwischen Kulturen, in denen Gewalt oder die Androhung von Gewalt als legitimes Instrument zur Aufrechterhaltung und Stärkung dieses Systems der Unterdrückung dient.“

Dies sind einige der Gründe, warum der Europarat Gewalt, die auf Frauen ausgeübt wird, zum zentralen Thema seiner Kampagne gemacht hat.

Quelle: Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, doc E/CN.4/2004/66, Integration of the human rights of women and the gender perspective: violence against women – towards an effective implementation of international norms to end violence against women, 26. Dezember 2003

⁷ Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to member states on the protection of women against violence, angenommen am 30. April 2002, Erläuterungen, Abschnitt 24.

„Häusliche Gewalt lässt sich nicht gut verkaufen – die Presse und meine WählerInnen interessieren sich nicht dafür.“

Indem wir uns gegen häusliche Gewalt einsetzen, treten wir damit gleichzeitig für die Menschenrechte und die Würde des/der Einzelnen ein. Das betrifft WählerInnen in ihrem täglichen Leben, und ParlamentarierInnen haben die Möglichkeit, das Schweigen zu brechen, sich mit dem Thema zu beschäftigen und in Folge das tägliche Leben der WählerInnen positiv zu verändern.

Im Einsatz gegen häusliche Gewalt treten wir für eine umfassendere Gleichstellung der Geschlechter ein und nehmen den Kampf gegen eine patriarchale Kultur auf, die Menschen in Beziehungen drängt, in denen Männer Macht auf Frauen ausüben und ihr Leben kontrollieren.

Die Beseitigung häuslicher Gewalt ist eine große Herausforderung für die Gesellschaft – und sowohl Männer als auch Frauen und die gesamte Gemeinschaft werden davon profitieren, wenn wir diese Herausforderung erfolgreich meistern.

Täglich berichten die Medien über Tragödien häuslicher Gewalt, die uns vor Augen führen, wie wenig die Behörden zum Schutz bestimmter Mitglieder der Gesellschaft tun können. In der Bekämpfung häuslicher Gewalt zeigen ParlamentarierInnen, dass sie nicht gewillt sind, still zuzusehen und eine Situation zu akzeptieren, die kein Rechtsstaat tolerieren darf.

„Alles schön und gut, aber man kann einen gewalttätigen Ehemann nicht aus seiner eigenen Wohnung oder seinem Haus weisen – er hat schließlich Besitzrechte!“

Artikel 1 aus dem 1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt: „Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Wenn ein Mensch durch häusliche Gewalt einer Gefahr ausgesetzt ist, sollte die Polizei befugt sein, den Täter unverzüglich des gemeinsamen Haushaltes zu verweisen, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse und der Einwände anderer im Haushalt lebender Personen.

Die Empfehlungen Rec(2002)5 schlagen einstweilige Verfügungen vor, die den Gewalttätern den Zutritt zum Haushalt des Opfers und/oder anderen Orten verbieten (in der Vergangenheit musste das Opfer den gemeinsamen Haushalt verlassen). Einige Mitgliedsstaaten des Europarats haben schon Gesetze dieser Art verabschiedet, die darauf zielen, die Opfer zu schützen und ihnen den zusätzlichen Schock zu ersparen, ihre Wohnung verlassen zu müssen. In Österreich zum Beispiel ist die Wegweisung durch die Polizei eine Verwaltungsmaßnahme, die später durch ein Gericht bestätigt werden muss.

Good Practices: Beispiele besonderer parlamentarischer Initiativen

Häusliche Gewalt als strafverschärfender Umstand

Frankreich: Gesetz Nr. 2006-399 vom 4. April 2006 führt striktere Maßnahmen zur Prävention und Bestrafung von Gewalt ein, die durch Ehepartner und Lebensgefährten ausgeübt wird oder sich gegen Minderjährige richtet.

Dieses Gesetz führt härtere Strafen für Gewalt von Seiten ehemaliger oder derzeitiger Ehemänner oder Partner ein.

Spanien: Implementierung von Gesetz 1/2004 über Maßnahmen zum umfassenden Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt.

Wenn Gewalt auf Ehefrauen oder Partnerinnen ausgeübt wird, wird dies als erschwerender Umstand gewertet und härter bestraft. Laut Artikel 147 des Strafgesetzbuches wird Körperverletzung normalerweise mit 6 Monaten bis 3 Jahren Freiheitsentzug bestraft, das Strafmaß erhöht sich jedoch um 2 bis 5 Jahre, wenn der Angreifer der Ehemann oder Partner des Opfers ist.

Zypern: Das Gesetz zu Gewalt „in der Familie“

Dieses Gesetz besagt, dass Gewalt, die innerhalb der Familie ausgeübt wird, ein straferschwerendes Vergehen darstellt und deshalb mit strengeren Strafen belegt wird als andere im Strafgesetzbuch behandelten Formen von Gewalt.

Schutzeinrichtungen und Unterbringung für Opfer häuslicher Gewalt

Gesetze zu Wohnrechts- und Mietvereinbarungen

Großbritannien: Housing Act 1996, Homelessness Act 2002, Homelessness (priority need for accommodation) (England) Order 2002, mit dem begleitenden Code of Conduct.

In Paragraph 6 der oben erwähnten Order wird Hauptaugenmerk auf die Personen gelegt, die „schutzbedürftig sind, weil sie aufgrund von Gewalt oder Androhung von Gewalt durch eine andere Person, bei der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie ausgeübt wird, ihre Wohnmöglichkeit aufgeben mussten.“

Der Code of Guidance besagt, dass lokale Behörden bei der Amtshandlung und den Ermittlungen vor Ort den Täter nicht befragen sollten und auch nicht mit allen Mitteln versuchen sollten, Beweise sicherzustellen und, da dies zu einer weiteren Eskalation führen könnte. Die Folgen häuslicher Gewalt werden von mal zu mal schlimmer und wiederholte Attacken schwächen das Selbstwertgefühl des Opfers, das somit noch schutzbedürftiger wird. Deshalb ist die sensible und sorgsame Vorgehensweise der Behörden auch besonders wichtig.

Kanada: Zusatz zum Paragraph 174 des Quebec Civil Code

In Fällen häuslicher Gewalt oder sexueller Aggression, die die Sicherheit des Opfers oder dessen Kinder gefährden, kann Paragraph 174.1 des Quebec Civil Code eingesetzt werden, um ein Mietverhältnis zu kündigen. Der Vermieter/die Vermieterin muss unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist eine Verständigung bekommen, die von einem Beamten/einer Beamtin oder VertreterIn des Justizministeriums unterzeichnet sein muss, und die bestätigt, dass Gefahr im Verzug ist. Der/dem Unterzeichneten muss zuvor eine Erklärung vorgelegt werden, in der das Opfer gewissenhaft die Gefahr, der es ausgesetzt ist oder war, beschreibt. Diese Erklärung muss durch Begleitschreiben oder Gutachten von Personen, die mit der Situation des Opfers betraut sind, ergänzt werden.

Frankreich: Rundschreiben des Ministeriums für Wohnungswesen und des Ministeriums für Frauenrechte

Dieses Rundschreiben verlangt von den MinisterInnen und RessortleiterInnen, ihr Hauptaugenmerk auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen in extremen Notlagen – einschließlich alleinerziehender Mütter und Opfer häuslicher Gewalt mit Kindern – zu legen, wenn sie Aktionspläne für benachteiligte Personen erstellen.

Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder

Türkei: Stadtverwaltungsgesetz

Abschnitt 14 des Stadtverwaltungsgesetzes (Gesetz Nr. 5272), das am 24. Dezember 2004 in Kraft getreten ist, verlangt von Städten mit mehr als 50.000 EinwohnerInnen die Errichtung von Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder. Das Amt für den Status von Frauen erstellte eine allgemeine Handlungsvorlage, die den lokalen Behörden als Anleitung dazu dienen soll, wie man die Leistungen für Frauen, die das Gesetz verlangt, gestalten kann. Diese Vorlage wurde an die Stadtverwaltungen und Landesregierungen geschickt. Damit die Schutzeinrichtungen einen gewissen Mindeststandard erfüllen, wurden Normen ausgearbeitet und an die größten Städte des Landes geschickt.

Betretungsverbot für gewalttätige Ehemänner

Österreich: Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, 1. Mai 1997, 2003 novelliert (am 1. Jänner 2004 in Kraft getreten)

Dieses Gesetz erlaubt der Polizei, jede Person, die eine Bedrohung für andere im Haushalt darstellt, wegzuweisen. Das geschieht ungeachtet dessen, in welcher Beziehung der Täter zu den MitbewohnerInnen steht oder wer die Eigentumsrechte an der Wohnung oder dem Haus hat, und gilt für einen Zeitraum von zehn Tagen, der jedoch auf Verlangen des Opfers verlängert werden kann.

Die Novelle von 2003 weitet diese Schutzmaßnahme auf jede Person aus, die mit einer potentiell gewalttätigen Person in einer Familie oder familienähnlichen Beziehung lebt oder gelebt hat. Die Polizei hat die alleinige Amtsbefugnis im Vollzug dieser Maßnahme, Handlungen seitens des Opfers sind nicht notwendig. Gegen den fraglichen Gewalttäter wird ein Betretungsverbot der Wohnung und/oder jeden anderen Ortes, an dem sich das Opfer aufhält (Arbeitsplatz, Schule, etc.), ausgesprochen.

Sogar bei inhaftierten Tätern ist die Polizei verpflichtet, ein Betretungsverbot zu erlassen, da immer die Möglichkeit der Haftentlassung besteht. Wenn das Betretungsverbot aufgehoben wird, muss das Opfer davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Die Polizei sucht das Opfer innerhalb von 24 Stunden auf, befragt es und leitet den Fall an die regional zuständige Interventionsstelle weiter. Diese setzt sich dann mit dem Opfer in Verbindung, stellt kostenlose rechtliche und psychosoziale Beratung zur Verfügung und unterstützt das Opfer bei nachfolgenden Gerichtsverfahren unentgeltlich.

Die Polizei als erste Anlaufstelle in Fällen häuslicher Gewalt

Die meisten Opfer häuslicher Gewalt wenden sich zuerst an die Polizei, um Hilfe zu bekommen – aber nicht immer geht die Polizei den Vorwürfen gewissenhaft und angemessen nach. In manchen Ländern werden bestimmte Gewalthandlungen an Frauen traditionell als Privatangelegenheit betrachtet. Das hat zur Folge, dass den Opfern keine Gerechtigkeit widerfährt und sie davon abgehalten werden, diese Straftaten anzuzeigen. Studien zeigen, dass nur 2% bis 20% der weiblichen Opfer Anzeige erstatten, oder dies nur tun, wenn sie zum wiederholten Mal Opfer von Gewalt wurden.

Frauen, die Opfer von Gewalt werden, sollten sich darauf verlassen können, dass sie in ihrer örtlichen Polizeidienststelle verständnisvoll angehört werden und mit Respekt behandelt werden. Sie müssen darauf zählen können, dass die Polizei Hilfe und Schutz bietet und sie über die Verfahrensweisen aufklärt, und dass angemessene Maßnahmen gegen den Gewalttäter ergriffen werden. Polizeibeamte, deren Handlungen sich nicht mit der Achtung von Menschenrechten und dem Opferschutz vereinbaren lassen, müssen belangt und bestraft werden. Vorbildliche Modelle sind hier die Vorgehensweise, wie mit Vergewaltigungsopfern in Großbritannien umgegangen wird, die Einheit gegen familiäre Gewalt im Hauptquartier der Straßburger Polizei (die einzige dieser Art in Frankreich) und die „SonderbeamtInnen“ in den Pariser Polizeistationen.

In Österreich wird die Polizei von vielen Bundesländern bevollmächtigt oder angewiesen, die Personalien der Opfer an spezielle Beratungseinrichtungen (Interventionsstellen) weiterzuleiten, diese von allen Wegweisungen zu unterrichten und über alle Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt zu verständigen.

In Dänemark wird Gewalt an Frauen in der Polizeiausbildung behandelt.

In Deutschland wird in der Ausbildung für soziale Berufe das Thema der häuslichen Gewalt eingehend behandelt. Einige Bundesländer bieten spezielle Ausbildung für PolizistInnen und berufen ausgebildete Beamte in Polizeieinheiten ein; die Regierung hat außerdem interaktive CD-Roms entwickeln lassen, die in der Ausbildung für Polizei und Krankenhauspersonal verwendet werden.

Quelle: Document 10934 (19. Mai 2006), "Parliaments united in combating domestic violence against women", Berichterstatterin: Fr. Cliveti (Rumänien, Sozialistische Fraktion)

Die Gewährleistung wirtschaftlichen Überlebens für Opfer häuslicher Gewalt

Finanzielle Maßnahmen für Opfer

Großbritannien: Domestic Violence, Crime and Victims Act 2004

- ▶ die Behörden, die in Fällen von Körperverletzung für Schadensersatzansprüche zuständig sind, können die Täter dazu verpflichten, Schadensersatzzahlungen an das Opfer zu leisten.
- ▶ bei Wiederholungstaten und besonders schwerwiegenden Fällen müssen Täter bei Verurteilung zusätzliche Geldbußen zahlen, die in einen speziellen Opferfonds fließen.

Häusliche Gewalt und Fremdenrecht

Österreich: AusländerInnenbeschäftigungsgesetz – Reglementierung der Anzahl von Arbeitsbewilligungen für AusländerInnen

In diesem Gesetz ist verankert, dass die gesetzlich festgelegte Anzahl von Arbeitsbewilligungen für AusländerInnen in besonderen Fällen angehoben werden kann, und Fälle von häuslicher Gewalt zählen zu dieser Sonderregelung. Diese Bestimmung wurde 1997 in das Gesetz integriert (*Bundesgesetzblatt II*, Nr. 256).

Diese Bestimmung bezweckt, dass Migrantinnen, die mit häuslicher Gewalt konfrontiert sind, einer Arbeit nachgehen können, um finanziell unabhängig vom Ehemann zu sein. Die Regelungen zu den Voraussetzungen erwiesen sich jedoch als zu restriktiv und wurden daher 2003 entsprechend novelliert (*Bundesgesetzblatt II*, Nr. 249). Jetzt reicht folgendes, um eine Arbeitserlaubnis zu bekommen: ein Polizeibericht, der bestätigt, dass der Ehemann gewalttätig wurde (bis zur Gesetzesnovelle war eine rechtskräftige Verurteilung nötig), eine Scheidung nach ausländischem Recht (zuvor war eine Scheidung durch ein österreichische Gericht, in der der Ehemann schuldig geschieden wurde, nötig) oder eine Bestätigung einer qualifizierten Person oder Institution (zum Beispiel ÄrztInnen, Krankenhäuser, Interventionsstellen, Frauenhäuser, Jugendfürsorge, etc.), die die Vermutung eines Falles häuslicher Gewalt untermauert.

Spanien: Gesetze für Staatsbedienstete, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Der Concilia Plan wurde im Dezember 2005 von der Spanischen Regierung unterzeichnet und richtet sich an die 500.000 Staatsbediensteten des Landes. Folgende Punkte werden darin behandelt:

- ▶ das Recht, sich in eine andere Behörde oder Dienststelle versetzen zu lassen

Beamte, die mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert werden und für die der weitere Verbleib an ihrem Arbeitsplatz daher nicht mehr zumutbar ist, müssen die Möglichkeit haben, in eine andere Dienststelle oder Behörde versetzt zu werden.

- ▶ das Recht, Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen, ohne vorher für eine Mindestdauer gearbeitet zu haben

Der Concilia Plan erlaubt Staatsbediensteten, Sonderurlaub zum Zweck des Selbstschutzes oder der Ergreifung von Maßnahmen zu nehmen, ohne dass es einer vorangehenden Mindestbeschäftigungsdauer oder einer Festanstellung bedarf. In den ersten zwei Monaten des Sonderurlaubs wird der volle Gehalt gezahlt.

Ausgewählte Bibliographie von Texten des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen

Regierungsübergreifende Aktivitäten

Recommendation Rec(2002)5 of the Committee of Ministers to member states on the protection of women against violence.

Implementation of and follow-up to Recommendation Rec(2002)5 on the protection of women against violence (EG-S-MV (2004) Rap Fin rev), Abteilung für Menschenrechte, Straßburg, 2005.

Combating violence against women: stocktaking study on measures and actions taken in Council of Europe member states (CDEG (2006) 3), Profⁱⁿ. Drⁱⁿ. Carol Hagemann-White, Universität Osnabrück, Deutschland, Abteilung für Menschenrechte, Straßburg, 2006.

Blueprint of the Council of Europe Campaign to combat violence against women, including domestic violence, CM (2006) 93, vom MinisterInnenkomitee angenommen am 21. Juni 2006.

VIP Guide, Vision, innovation und professionalism in policing violence against women and children, Europarat, Polizei und Menschenrechte 1997-2000, Programm von Profⁱⁿ. Liz Kelly.

Texte der Parlamentarischen Versammlung

Resolution 1512 (2006) on parliaments united in combating domestic violence against women, von der Parlamentarischen Versammlung angenommen am 28. Juni 2006.

Recommendation 1759 (2006) on parliaments united in combating domestic violence against women, von der Parlamentarischen Versammlung angenommen am 28. Juni 2006.

Document 10934 (19. Mai 2006) on parliaments united in combating domestic violence against women, Berichterstatterin: Fr. Cliveti (Rumänien, Sozialistische Fraktion)

Recommendation 1681 (2004) on the campaign to combat domestic violence against women in Europe.

Document 10273 (16. September 2004) on the campaign to combat domestic violence against women in Europe, Berichterstatter: Hr. Branger (Frankreich, Fraktion der Europäischen Volkspartei)